



Newsletter 22 | Juni 2015

EDITORIAL

Traumjob Verwaltungsrat

Das Bild des Verwaltungsrats hat sich gewandelt, und die Anforderungen an VR-Mitglieder sind gestiegen. Trotzdem – oder gerade deshalb – haben VR-Mandate für viele an Attraktivität gewonnen. Einige Fakten und Gedanken zum Traumjob Verwaltungsrat.

Der typische (oder durchschnittliche) KMU-Verwaltungsrat zählt gemäss VR-Studie der BDO inklusive Präsident drei bis vier Mitglieder. In Kleinstunternehmen sind Frauen im Verwaltungsrat häufiger vertreten (23 Prozent) als in mittleren (10 Prozent). Bei den hundert grössten Unternehmen der Schweiz, deren Verwaltungsräte der schillingreport untersucht, sind die Gremien mit durchschnittlich neun VR-Mitgliedern gut doppelt so gross. Der Frauenanteil beträgt hier 15 Prozent, wobei 33 Prozent der neu besetzten Positionen mit Frauen besetzt wurden. Ein einfaches VR-Mitglied in einem KMU verdient über alle Branchen hinweg durchschnittlich gut 15'000 Franken pro Jahr, der VR-Präsident knapp 35'000 Franken. Die branchen- und grössenbezüglichen Unterschiede sind allerdings zum Teil beträchtlich und in Kleinstunternehmen beträgt der Median der VR-Entschädigung etwa 6'000 Franken pro Jahr.

Verwaltungsrat sein ist eine spannende und herausfordernde Aufgabe. Sie erfordert fachliche, soziale sowie persönliche Kompetenz und Erfahrung. Sie bedeutet eine grosse unternehmerische und rechtliche Verantwortung. Nur wer über die erforderlichen Kompetenzen verfügt und bereit und in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen, eignet sich grundsätzlich als VR-Mitglied und ist für das Gremium und das Unternehmen ein Mehrwert. Ein Anforderungs- respektive Kompetenzprofil erleichtert sowohl der Gesellschaft als auch dem potentiellen VR-Mitglied die Suche und Auswahl des bestmöglichen Kandidaten oder der bestmöglichen Kandidatin beziehungsweise der passenden Gesellschaft. Ein VR-Mandat sollte für beide Seiten nie (nur) Opportunität sein. Für Unternehmen scheint es – entsprechender Wille vorausgesetzt – einfacher geworden zu sein, kompetente VR-Mitglieder zu finden, und potentielle Verwaltungsrätinnen und

IN DIESER AUSGABE

EDITORIAL

Traumjob Verwaltungsrat

TREUEPFLICHT DES VR

Der Gesellschaft verpflichtet

VERWALTUNGSRÄTINNEN

400 Frauen für den Verwaltungsrat

GESETZGEBUNG

Meldepflicht und Aktien- register für nichtkotierte Inhaberaktien

VR-Haftung für Konkurskosten

SIVG-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

From Good to Best

KONTAKT

sivg
**Schweizerisches Institut
für Verwaltungsräte**
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
sekretariat@sivg.ch
www.sivg.ch

Verwaltungsräte profitieren von der Professionalisierung der Auswahlverfahren.

Das sivg unterstützt Sie gerne bei der professionellen Ausübung Ihrer VR-Funktion. Seit 2007 vertreten wir schweiz-

weit und branchenübergreifend die Interessen von Verwaltungsräten, vermitteln vr-relevantes Know How und informieren regelmässig über aktuelle VR-Themen.

Stefanie Meier-Gubser, Geschäftsführerin sivg

TREUEPFLICHT DES VR

Der Gesellschaft verpflichtet

Das Gesetz verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie der Geschäftsleitung) „die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren“. Diese Treuepflicht zugunsten der Gesellschaft birgt keinen besonderen Zündstoff, solange und soweit die Interessen der Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft, des Verwaltungsrats als von ihnen gewähltes strategisches Organ, der AG als Kapitalgesellschaft und allenfalls wichtiger Stakeholder übereinstimmen. Divergieren einzelne Interessen oder kommt es gar zu Konflikten zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen, findet sich der Verwaltungsrat hingegen rasch zwischen Skylla und Charybdis wieder.

Treuepflicht

Einerseits leiten die Gesellschaftsinteressen das pflichtgemässe Handeln des Verwaltungsrats andererseits begrenzen sie auch dessen Handlungskompetenz: Der Verwaltungsrat muss tun, was im Interesse der Gesellschaft ist und unterlassen, was ihm zuwiderläuft. Die Verletzung der Treuepflicht kann sowohl zur zivil- als auch zur strafrechtlichen Haftung des VR-Mitglieds führen.

Das Gesetz definiert die Treuepflicht des Verwaltungsrats sehr offen und allgemein. Damit der Verwaltungsrat seiner Treuepflicht entsprechend handeln kann, muss er sich über die Interessen der Gesellschaft im Klaren sein. Diese Interessen muss er sowohl aktiv als auch passiv wahren und sich bei seinem Handeln überlegen, ob er sie allenfalls gefährdet oder vereitelt. Fragen zur Verletzung der Treuepflicht stellen sich regelmässig im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, dem Abschluss von Verträgen zu marktwidrigen Konditionen zulasten der Gesellschaft, bei Konkurrenzierung, Geheimhaltungs- und Schweigepflichten oder im Umgang mit Insiderwissen.

Gesellschaftsinteresse

Obwohl das Gesellschaftsinteresse zentraler Punkt der Treuepflicht des Verwaltungsrats ist, gibt es keine anerkannte oder allgemeingültige Definition des facettenreichen Begriffs. Folgendes lässt sich jedoch sagen: Als juristische Person hat die Aktiengesellschaft grundsätzlich ein eigenes Interesse, das von demjenigen der Aktionäre, der Organe und Dritter (Stakeholder) abweichen kann. Als Kapitalgesellschaft ist die Aktiengesellschaft gewinnorien-

tiert und ihr Interesse liegt in der Gewinnerzielung, -optimierung und langfristigen Wertsteigerung. Oberstes Ziel der Gesellschaft ist das langfristige erfolgreiche Bestehen im Markt. Dabei spielen die folgenden Punkte eine wichtige Rolle: Kapitalbasis, Liquidität, Investitionen, Prosperität, Reputation, Corporate Governance, Risikomanagement, Compliance, Langfristigkeit...

Mögliche Konfliktsituationen

Interessenkonflikt (allgemein): Der Verwaltungsrat befindet sich in einem Interessenkonflikt, wenn er neben den Gesellschaftsinteressen auch Eigen- oder Drittinteressen hat. Der Verwaltungsrat muss sich der Interessenkonflikte bewusst sein und den transparenten Umgang mit ihnen regeln. Besonders kritisch sind dabei Insichgeschäfte. Diese sind nur zulässig, wenn das Risiko einer Benachteiligung der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder die Gesellschaft das Geschäft genehmigt. Insichgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1'000 Franken müssen schriftlich abgeschlossen werden.

Klumpenrisiko: Das Bundesgericht erachtet das Dulden geschäftspolitisch nicht mehr zu verantwortender Klumpenrisiken als Treuepflichtverletzung, selbst wenn die Bonität der Schuldner nicht gefährdet scheint.

Übernahmeangebot: Bei der Beurteilung eines Übernahmeangebots muss der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft handeln. Dieses geht Aktionärsinteressen, eigene Interessen und Drittinteressen klar vor. Als Aktionär hingegen trifft ihn keine Treuepflicht, und er ist frei in der Beurteilung.

Aushöhlung der Gesellschaft: Der Verwaltungsrat, der im eigenen oder Drittinteressen der Gesellschaft die notwendige finanzielle Basis entzieht, verletzt seine Treuepflicht – auch ohne Bereicherungsabsicht.

Missbräuchliche Prozessführung: Steht ein Gerichtsprozess an, muss der Verwaltungsrat die Prozesschancen sorgfältig abwägen. Das rechtsmissbräuchliche Führen eines Prozesses kann eine Treuepflichtverletzung darstellen.

Kenntnis von Straftaten: Der Verwaltungsrat der von Straftaten zum Nachteil der Gesellschaft Kenntnis erhält (namentlich im Konzern) muss aufgrund seiner Treuepflicht aktiv werden.

400 Frauen für den Verwaltungsrat

Der Schweizer Arbeitgeberverband hat zusammen mit verschiedenen Projektpartnern eine Liste präsentiert mit 400 Frauen, die sich für ein VR-Mandat zur Verfügung stellen. Die Partner sind überzeugt, dass gemischte VR-Teams bessere Leistungen erbringen und wollen mit der Liste das oft gehörte Argument, es liessen sich nur schwerlich Frauen für VR-Mandate finden, widerlegen.

Neben den 400 aufgelisteten Frauen, von denen 200 bereits ein VR-Mandat in einem grösseren Unternehmen innehaben, gibt es zahlreiche weitere kompetente Frauen, die sich für ein VR-Mandat eignen. Ob Frau oder Mann: Jedes VR-Mitglied muss die geforderten fachlichen, sozialen

und persönlichen Kompetenzen mitbringen, um als engagiertes VR-Mitglied einen Mehrwert fürs Gremium und das Unternehmen schaffen zu können.

Das sigv unterstützt seit jeher die bestmögliche Zusammensetzung von VR-Gremien. Frauen gehören selbstverständlich auch in Verwaltungsräte. Deshalb ermuntert das sigv Unternehmen, in ihrem eigenen Interesse bei der VR-Zusammensetzung gezielt auch auf den grossen Pool an bestens ausgebildeten und qualifizierten Frauen zurückzugreifen. Staatlich verordnete Quoten jeglicher Art lehnt das sigv ab.

GESESTZGEBUNG

Meldepflicht und Aktienregister für nichtkотиerte Inhaberaktien

Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen müssen sich ab 1. Juli 2015 Erwerber von nichtkотиerten Inhaberaktien mit Vor- und Nachname respektive Firma sowie Adresse innert Monatsfrist bei der Gesellschaft melden. Der Inhaberaktionär hat den Besitz der Aktie nachzuweisen und sich gegenüber der Gesellschaft zu identifizieren. Änderungen der zu meldenden Daten müssen ebenso gemeldet werden. Im Weiteren besteht eine Meldepflicht bei Erreichung eines Grenzwerts von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte. Kommt der Inha-

beraktionär seiner Meldepflicht nicht nach, ruhen seine Aktionärsrechte. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und die gemeldeten wirtschaftlichen Berechtigten zu führen. Im Verzeichnis sind Vor- und Nachname oder Firma, Adresse, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Inhaberaktionäre zu führen.

GESESTZGEBUNG

VR-Haftung für Konkurskosten

Mit einer Änderung des Schuldbetriebs- und Konkursrechts will der Bundesrat Verwaltungsräte für ungedeckte Verfahrenskosten zur Kasse bitten können.

Mit der geplanten SchKG-Revision soll vom antragstellenden Gläubiger weiterhin ein Kostenvorschuss verlangt werden können. Die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person sollen allerdings für die ungedeckten Kosten eines summarischen Verfahrens direkt und solidarisch haften. Die entsprechende Vorlage befindet sich noch bis am 14. August 2015 in der Vernehmlassung.



From Good to Best



Am 16. Juni 2015 fanden im Kursaal Bern die diesjährige Mitgliederversammlung und die beliebten VR-Workshops statt. In seinem Keynote Referat „High Performance im VR – From Good to Best“ zeigte Gian Gilli mit viel Engagement auf, was es braucht, um als Verwaltungsrat Höchstleistungen erbringen zu können.

In den gut besuchten Workshops erarbeiteten die Teilnehmer unter der Leitung von Dominique Freymond, Ines Pöschel und Virginie Verdon die speziellen Herausforderungen des Krisen-VR, von und mit externen VR-Mitgliedern sowie von Start-up Verwaltungsräten.

IMPRESSUM & PARTNER

Verantwortliche Redaktorin:

Stefanie Meier-Gubser, Geschäftsführerin sivg

Layout: Silversign GmbH, Bern
Bilder: www.fotolia.de
Druck: Jost Druck AG, Hünibach

Auflage: 650 Ex d
 sivg point erscheint 4x jährlich

Informationen: www.sivg.ch

Hauptpartner:



Medienpartner:



25. Juni 2015

La gouvernance des Start-up

Virginie Verdon, BST Management Consulting und Vorstandsmitglied sivg

Alexandra Le Coz Sanchez, Directrice du département Private Equity, Debiopharm Investment SA

Centre Patronal, Paudex

17. August 2015

Public Corporate Governance – Ein Erfahrungsbericht aus dem Aargau

Erich Herzog, stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches economicsuisse

Au Premier, Zürich

26. August 2015

Vom pionier- zum managementgeführten Unternehmen – ein Erfahrungsbericht

Kurt Schär, Sunsite Management AG, Biketec-Gründer

Hotel Schweizerhof, Bern

9. September 2015

La composition d'un conseil d'administration d'une Banque Raiffeisen et son évolution

Jean-Daniel Antille, Directeur d'Antenne Régions Valais Romand et Président du CA de la Banque Raiffeisen Sion et Région

Centre Patronal, Paudex

16. September 2015

Eigentümerstrategie – Ankerpunkt für eine nachhaltige Corporate Governance

Dr. Stephan Hostettler, HCM Schweiz AG und Vorstandsmitglied sivg

Au Premier, Zürich

Den vollständigen Veranstaltungskalender inklusive Online-Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Webseite unter www.sivg.ch – **Veranstaltungen.**